

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Revision Bau- und Zonenordnung

Teilnehmerangaben:

EVP Seuzach
Hettlingerstrasse 11
8472 Seuzach

Kontaktangaben:

Gemeinde Seuzach
Stationsstrasse 1
8472 Seuzach

E-Mail-Adresse: gemeinde@seuzach.ch
Telefon: 052 320 40 40

Teilnehmeridentifikation:

167419

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Bau- und Zonenordnung - Synopse	Art. 18	<p>Erfasst von: Maja Stoffel</p> <p>Generell zur Grünflächenziffer (siehe erläuternder Bericht Seite 30): Wir beantragen die vorgeschlagenen Werte für alle Zonen unbedingt umzusetzen. Es kommt für uns als Änderung der Werte der Grünflächenziffer eher eine Erhöhung in Frage.</p>	<p>Es sind bescheidene Mindestwerte im Vergleich zum jetzigen Zustand. Die Landschaft ist unter Druck. Deshalb soll die Siedlungsökologie gefördert werden. Konkret heisst das, dass naturnahe Gärten angelegt werden anstelle der grünen Rasen. Hecken mit einheimischen Gehölzen sind zu fördern. Übergänge zur offenen Landschaft sind zu gestalten. Landschaftliche Qualitäten sollen erhalten bleiben und wiederhergestellt werden.</p>
Bau- und Zonenordnung - Synopse	Art. 22	<p>Erfasst von: Maja Stoffel</p> <p>Grünflächenziffer definieren an dieser Stelle und sie gemäss dieser umsetzen. Dieses Thema ist so wichtig, dass detailliert beschrieben werden sollte, was damit gemeint ist und allen, die bauen sehr bewusst ist, was gilt! Die Begründung soll einen sehr hohen Stellenwert haben.</p>	<p>Die genaue Beschreibung der gültigen Grünflächen ist nötig, um sie auch umzusetzen.</p> <p>Folgende Bestimmungen haben wir im PBG gefunden:</p> <p>§ 257. Abs. 1 Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen. Gelten Rasen, die auf 40 bis 50cm Erde über Tiefgaragen wachsen als Grünfläche, unversiegelt?</p> <p>Zusätzlich steht im PBG: Die Versiegelung von nicht mit Gebäuden überstellten Grundstücksflächen ist möglichst gering zu halten. Die Bau- und Zonenordnung kann den teilweisen Ersatz von anrechenbaren Grünflächen durch zusätzliche Begrünungsmassnahmen vorsehen. Bäume und Begrünung § 76. Die Bau- und Zonenordnung kann zonen- oder gebietsweise die Erhaltung von Bäumen und deren Ersatz sowie die Neupflanzung vorschreiben. Die ordentliche Grundstücknutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden. § 309. 1 Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für: lit. a–m unverändert. n. das Fällen von Bäumen, für die eine Erhaltungspflicht besteht, o. wesentliche Veränderung der Umgebungsgestaltung, sofern sie die Begrünung beeinträchtigen, p. wesentliche Veränderungen der Dachbegrünung, sofern die Bau- und Zonenordnung eine solche vorschreibt.</p>
Bau- und Zonenordnung - Synopse	Art. 36	<p>Erfasst von: Maja Stoffel</p> <p>Diesen Artikel unbedingt beibehalten und umsetzen.</p>	<p>An vielen Orten leiden die Strassenbilder bereits. Auch das Mikroklima (Hitze im Sommer) und die Biodiversität werden durch Nichtbeachtung beeinträchtigt. Frage: Der Wortlaut "erhalten oder herrichten" ist nicht ganz verständlich. Hat er die Wirkung, dass auch dort, wo diese Bestimmung verletzt ist, eine Wiederherstellung verlangt werden kann?</p>
Zonenplan revidiert (überarbeitet)	Zonenplan	<p>Erfasst von: Maja Stoffel</p> <p>Der Landverbrauch muss möglichst klein gehalten werden. Wir befürworten, dass es möglichst keine Neueinzonungen in kantonalen Landwirtschaftszonen geben soll und bestehende Bauzonen gut ausgenutzt werden.</p>	<p>Die Landschaft ist unter Druck.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kernzonenplan Seuzach		Keine Antwort	Keine Antwort
Kernzonenplan Ober- und Unterohringen		Keine Antwort	Keine Antwort
Ergänzungsplan Zentrum		Keine Antwort	Keine Antwort
Richtplan Verkehr	Richtplan Verkehr	<p>Erfasst von: Maja Stoffel</p> <p>Umwandlung von Strassenraum zu Grünflächen bei Sanierung von Plätzen, Wegen und Strassen.</p> <p>Bei der Sanierung von Strassen kann man auf einem Teil durchlässige Böden schaffen und auf diese Art auch den Verkehr verlangsamen.</p> 	<p>Um das Klima zu verbessern, sollten Strassen, Wege und Plätze möglichst in Grünflächen umgewandelt werden, wo dies möglich ist.</p> <p>Diese Änderung muss mit dem Gesetz für Behindertengleichstellung im Einklang sein. Es müssen Wege, die für Rollstühle und Kinderwagen befahrbar sind, bestehen bleiben. Dafür könnten autofreie Zonen entstehen.</p> <p>Winterthur macht es vor, siehe Sanierung Tannenweg(hochgeladene Datei), Entsiegelung einer Teilfläche.</p>